

Qualitätsmanagement im Jugendamt

Ein Prozessmodell für den ASD
unter besonderer Berücksich-
tigung des Datenschutzes

Von Christine Dukek und
Jürgen Burmeister



Christine Dukek und Jürgen Burmeister

Qualitätsmanagement im Jugendamt

Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer
Berücksichtigung des Datenschutzes



Eigenverlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Berlin

Planung und Organisation (P 10)

Eigenverlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH
Urbanstraße 71, 10967 Berlin

Printed in Germany 2012
ISBN 978-3-7841-2087-4
eISBN 978-3-7841-2199-4

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
I. Datenschutz in der Sozialen Arbeit	9
1. Rechtliche Grundlagen	9
1.1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung	11
1.2 Grundlagen des Sozialdatenschutzes	13
1.3 Bereichsspezifische Regelungen des Sozialdatenschutzes im SGB VIII	18
1.4 Strafrechtliche Schweigepflicht von Sozialpädagogen/innen	22
2. Bedeutung des Datenschutzes für die Soziale Arbeit	28
3. Datenschutz als Qualitätsmerkmal	31
II. Datensensible Prozesse in der Arbeit des ASD	33
1. Repräsentative Prozesse in der Arbeit des ASD	33
2. Methodische Grundlagen für die Beschreibung der Prozesse	35
III. Ein Prozessmodell für den ASD	43
1. Kernprozess „Leistungsgewährung und -steuerung einer Hilfe zur Erziehung“	44
1.1 Prozess 1: Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 27	45
1.1.1 Rechtliche Grundlagen	45
1.1.2 Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	49
1.2 Prozess 2: Hilfeplanung	59
1.2.1 Rechtliche Grundlagen	59
1.2.2 Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	67
1.3 Prozess 3: Suche nach Hilfeebringer für ambulante Hilfen	80
1.3.1 Rechtliche Grundlagen	80
1.3.2 Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	82
1.4 Prozess 4: Suche nach Hilfeebringer für (teil-)stationäre Hilfen	88
1.4.1 Rechtliche Grundlagen	88
1.4.2 Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	90

1.5	Prozess 5: Hilfeplanüberprüfung bei einer ambulanten Hilfe	98
1.5.1	Rechtliche Grundlagen	98
1.5.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	101
1.6	Prozess 6: Hilfeplanüberprüfung bei einer (teil-)stationären Hilfe	111
1.6.1	Rechtliche Grundlagen	111
1.6.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	113
1.7	Prozess 7: Beendigung einer Hilfe zur Erziehung	126
1.7.1	Rechtliche Grundlagen	126
1.7.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	127
2.	Kernprozess „Schutzauftrag“	134
2.1	Prozess 8: Vorgehen bei einer Kinderschutzmeldung	135
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	135
2.1.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	137
2.2	Prozess 9: Gefährdungsabschätzung	142
2.2.1	Rechtliche Grundlagen	142
2.2.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	145
2.3	Prozess 10: Mögliche Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung	163
2.3.1	Rechtliche Grundlagen	163
2.3.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	165
3.	Kernprozess „Inobhutnahme“	173
3.1	Prozess 11: Inobhutnahme bei Anhaltspunkten für eine dringende Kindeswohlgefährdung	174
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	174
3.1.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	179
3.2	Prozess 12: Inobhutnahme aufgrund Bitte des Kindes bzw. des/der Jugendlichen	194
3.2.1	Rechtliche Grundlagen	194
3.2.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	195
3.3	Prozess 13: Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger	205
3.3.1	Rechtliche Grundlagen	205
3.3.2	Darstellung des Prozessablaufs mit Qualitätsstandards	205

IV. Zur Umsetzung der Prozessabläufe	210
V. Resümee	215
Literaturverzeichnis	217
Internetquellen	223
Anhang	225
Anhang 1: Glossar	227
Anhang 2: Formular zur Aktenanlage	229
Anhang 3: Biografiebogen	231
Anhang 4: Checkliste zur Erhebung und Speicherung von Sozialdaten	233
Anhang 5: Aufklärung über Erhebung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten	235
Anhang 6: Einwilligung	238
Anhang 7: Entscheidungshilfe über notwendige und geeignete Hilfen zur Erziehung	239
Anhang 8: Methoden der Zielfindung mit Kindern und Jugendlichen	241
Anhang 9: Antrag auf Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII	243
Anhang 10: Fachteamkonferenz-Vorlage	245
Anhang 11: Kollegiale Beratung in der Fachteamkonferenz	249
Anhang 12: Fachteamkonferenz-Ergebnis	251
Anhang 13: Hilfeplan	252
Anhang 14: Formular zur Information der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) bezüglich Hilfeplanüberprüfung	255
Anhang 15: Hinweis auf Kindesmisshandlung	256
Anhang 16: Haltung gegenüber den Eltern bei einer Risikoeinschätzung	258
Anhang 17: Kinderschutzbogen	259
Anhang 18: Kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung	265
Die Autorin/der Autor	268

Einleitung

Qualitätsmanagement als ein umfassender Ansatz, sich auf allen Ebenen einer Organisation ständig um Verbesserungen zu bemühen, ist seit gut 15 Jahren zu einer Daueraufgabe auch in der Sozialen Arbeit geworden. Während sich die freien Träger hier klaren gesetzlichen Anforderungen gegenüber sehen, die in den Sozialgesetzbüchern (SGB) und ergänzend in den länderspezifischen Rahmengesetzen verankert sind, stellt sich die Situation für die öffentlichen Träger freier und auch unverbindlicher dar. Dabei soll überhaupt nicht in Abrede gestellt werden, dass es gerade in Jugendämtern eine Vielzahl an Projekten, Ideen und Maßnahmen gibt, die eigene Qualität zu verbessern und Vorgehensweisen zu standardisieren. Die gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz haben entsprechende Ansätze weiter befördert. Zu konstatieren ist aber auch, dass diese Ansätze häufig sporadisch, unsystematisch und unter Zeitdruck „mit heißer Nadel gestrickt“ werden. Auch der Prozess des gegenseitig voneinander Lernens im Sinne eines organisierten Benchmarkings kommt zu kurz. Bestehende interkommunale Vergleichsringe können diesen Aspekt nicht einlösen, da sie vor allem auf den Vergleich von Fallzahlen und Kostenstrukturen ausgerichtet sind.

Mit dem vorliegenden Buch soll der Versuch gemacht werden, die wesentlichen Kernprozesse des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu definieren, sie mittels Flussdiagrammen übersichtlich aufzubereiten und sie mit Qualitätsstandards zu versehen. Ergänzend werden Formulare und Dokumente beigelegt, die den formulierten Standards entsprechen und bei sensiblen Prozessschritten Verwendung finden können.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Datenschutz, mit dem in der Praxis sehr unterschiedlich und häufig auch sehr unsicher umgegangen wird. Seine Relevanz bezieht er daraus, dass er nicht nur ein Rechtsgebiet darstellt, sondern auch ein durch ethische Prinzipien gebotenes Professionsmerkmal der Sozialen Arbeit ist. Er ist als zentraler Kernbereich der Aufgabe selbst zu betrachten, indem er den Schutz und die Erhaltung der für diese Arbeit unerlässlichen Vertrauensbeziehung zwischen Bürger/innen und helfender Verwaltung garantiert. Maas sieht in der Wahrung rechtlicher Gegebenheiten ein grundlegendes Merkmal der Professionalität Sozialer Arbeit, die innerhalb des öffentlichen Dienstes als Verwaltungshandeln beschrieben werden kann, das sich auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse stützt.¹

¹ Maas 1996, 5.

Doch wie gestaltet sich die konkrete Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis? Sozialarbeiter/innen im ASD gehen täglich mit sensiblen Daten um. Ihr Arbeitsgebiet innerhalb der Kommunalverwaltung umfasst ein weites Aufgabengebiet. Verschiedene Zielgruppen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenslagen mit verschiedenartigen Problemen können sich an den ASD wenden. Jede/r Mitarbeiter/in ist Ansprechpartner/in für alle Bewohner/innen eines räumlich begrenzten Gebietes. Eine wesentliche und vielerorts die Hauptaufgabe des ASD ist dabei die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Mitarbeiter/innen des ASD erheben täglich neue Daten in Gesprächen oder Telefonaten und halten sie in Akten fest. Diese werden unter Umständen für die Einleitung von Hilfen zur Erziehung verwendet und innerhalb der Behörde oder an Kooperationspartner weitergegeben. Folglich liegen viele mögliche Berührungspunkte zu datenschutzrechtlichen Belangen vor. Wie die rechtlichen Regelungen des Datenschutzes in der Arbeit des ASD zum Tragen kommen und fachlich angemessen umgesetzt werden können, ist Gegenstand dieses Buches.

Grundsätzlich müssen Stadt- und Landkreisverwaltungen als Daten erhebende Stellen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen. Hierfür sollen laut Gesetz Dienstanweisungen verabschiedet und sowohl technische als auch organisatorische Vorkehrungen getroffen werden (§ 78 a SGB X). Eine dementsprechende Gestaltung von Arbeitsabläufen gehört mit dazu. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die aus den vielfältigen Aufgaben des ASD herausgegriffenen zentralen Arbeitsabläufe dem Datenschutz entsprechend zu gestalten und sie mittels Flussdiagrammen in einer Art und Weise abzubilden, dass sie den Anforderungen eines modernen Prozessmanagements Rechnung tragen. Als Prozess ist dabei eine Reihe von aufeinanderfolgenden Handlungen zu verstehen, die durch ein bestimmtes Ereignis ausgelöst werden und zu einem definierten Ende ein messbares Ergebnis erzeugen.²

In Kapitel I werden die rechtliche und die sozialpädagogische Relevanz des Datenschutzes in der Sozialen Arbeit dargestellt, um seine Einordnung als Qualitätsmerkmal zu begründen. In Kapitel II werden verschiedene datensensible und repräsentative Prozesse des ASD erläutert und die Methodik des Flussdiagramms dargelegt. Die gewählte Darstellung entspricht dem Aufbau eines qualitätsorientierten Prozessmanagements, wie es in Qualitätsmanagementhandbüchern Anwendung findet. In Kapitel III werden die ausgewählten Prozesse einschließlich Qualitätsstandards entlang der Struktur,- Prozess- und Ergebnisebene so entwickelt, dass sie datenschutzrechtlichen Erfordernissen

2 Haselbacher/Prax/Vogt/Wuhsch 2001, 23.

ebenso Rechnung tragen wie aktuellen fachlichen Standards. Die Rahmenbedingungen, derer es bedarf, um das Konzept umzusetzen, werden abschließend in Kapitel IV benannt.

I. Datenschutz in der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel wird ausführlich auf die rechtlichen und sozialpädagogischen Aspekte des Datenschutzes eingegangen. Um den Datenschutz als wichtiges Qualitätsmerkmal der Sozialen Arbeit begründen zu können, müssen zunächst die konkreten Anforderungen, die das Recht an die Soziale Arbeit heranträgt, benannt werden. Diesen angemessen zu entsprechen, weist Soziale Arbeit dann qualitativ aus. Dabei bedarf es auch einer Reflexion der dem Datenschutz entsprechenden Vorgehensweisen in der sozialpädagogischen Praxis.

Maas formuliert die besondere Herausforderung, die sich aus der Kombination fachlicher und rechtlicher Anforderungen ergibt, wie folgt:

„(Die) dichte Mischung aus rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Handlungsgrundlagen macht (die) Besonderheit (der Sozialen Arbeit als Verwaltungshandeln) und ihre besondere Schwierigkeit aus, kennzeichnet ihr fachliches Profil.“¹

1. Rechtliche Grundlagen

Warum ist es für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen so wichtig, die relevanten Datenschutzgesetze zu kennen und diese Normen einzuhalten? Dies wird bereits durch die Betrachtung der rechtlichen Folgen deutlich, die bei einem Verstoß gegen den Datenschutz zu erwarten sind: dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte, Schadensersatzansprüche gegenüber der verantwortlichen Stelle oder einzelnen Personen und die Einleitung einer Strafverfolgung sind mögliche Konsequenzen.² Die Aufzählung der möglichen Rechtsfolgen ist hier kurz gehalten, im Folgenden soll indessen der Fokus auf die Vermeidung von Verstößen gegen den Datenschutz gerichtet werden.

Datenschutzrechtliche Vorschriften finden sich in unterschiedlichen Gesetzbüchern mit entsprechend vielfältigen Geltungsbereichen. Daher muss vorab geklärt werden, welche gesetzlichen Regelungen für die Arbeit im ASD überhaupt relevant sind. Zum einen gibt es Rechtsnormen im Geltungsbereich der Europäischen Union. So sind die Mitgliedsstaaten durch die im Jahr 1995 aufgestellte Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats

1 Maas 1996, 5.

2 Vgl. Falterbaum 2007, 211 f.

dazu verpflichtet, ihre Gesetze zum Datenschutz entsprechend dieser Richtlinie zu gestalten. In Deutschland fand die Umsetzung im Zuge der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Jahr 2001 statt. Daher wird auf diese Richtlinie in diesem Kapitel nicht weiter eingegangen. Zum anderen findet sich in der deutschen Verfassung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses im Grundgesetz (GG) begründete Recht bildet den Ausgangspunkt aller datenschutzrechtlichen Regelungen und wird aus diesem Grund als erstes erläutert. Des Weiteren gibt es in Deutschland Parlamentsgesetze zum Datenschutz. Die für das Arbeitsfeld des ASD geltenden Regelungen sind im BDSG, in den Landesdatenschutzgesetzen (LDSG) der Bundesländer und in den Paragraphen zum Sozialdatenschutz im SGB zu finden. Regelungen im SGB sind vorrangig gegenüber dem LDSG zu beachten (z.B. § 2 Abs. 5 LDSG Baden-Württemberg [BW]), welches wiederum Vorrang gegenüber dem BDSG hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Weil die Vorschriften des Sozialdatenschutzes weitergehend sind als die von Bund und Ländern, wird auf das BDSG und das LDSG BW nur soweit notwendig zurückgegriffen.³ Auf die Grundlagen des Sozialdatenschutzes und die bereichsspezifischen Regelungen im SGB VIII muss dagegen genauer eingegangen werden.

Zum Abschluss dieses Abschnittes soll ein Blick auf die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geworfen werden, die für alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen Geltung hat. Die Norm gilt unabhängig davon, ob diese bei einem freien Träger oder in der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten. Im StGB ist diese Regelung die bedeutendste für den Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Aus beamten- und dienstrechtlichen Vorschriften können sich auch für Sozialarbeiter/innen zusätzliche Schweigepflichten für den arbeits- und dienstrechtlichen Rahmen ergeben. Diese können unterschiedlicher Art sein und sind je nach Einzelfall zu beurteilen.⁴ Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass für freie Träger die Regelungen des Sozialdatenschutzes als Gebiet des öffentlichen Rechts nicht gelten. Dennoch müssen sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung achten und das BDSG (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG) und das LDSG einhalten. Einrichtungen der Caritasverbände und des Diakonischen Werks sind außerdem den kirchlichen Datenschutzgesetzen unterworfen.⁵

In den nachfolgenden Abschnitten soll aufgrund der zahlreichen Bestimmungen nur auf jene Gesetze zum Datenschutz eingegangen wer-

3 Ebd., 207.

4 Vgl. Winkler 2004, 222.

5 Vgl. Falterbaum 2007, 207 f.

den, die für die Arbeit im ASD und die in der vorliegenden Arbeit ausgewählten Prozesse relevant sind. Teilweise wird auf Begrifflichkeiten zurückgegriffen, die im Text nicht erklärt werden. Zum lückenlosen Verständnis werden die Definitionen elementarer Begriffe im beigefügten Glossar erklärt (s. Anhang 1). Die aufgenommenen Begriffe sind durch einen lexikalischen Pfeil im Text gekennzeichnet.

1.1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Die Überzeugung, dass die Daten der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden müssen, entstand mit der Verbreitung der elektronischen Datenverarbeitung in den 1980er-Jahren. Im sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1983 wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung benannt, welches die Verfügung über Daten der Bürger/innen durch den Staat beschränkt.⁶ Laut dem Urteil des BVerfG geht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht hervor. Dieses soll die Menschenwürde und das Recht eines jeden schützen, frei und selbstbestimmt als Teil der Gesellschaft zu wirken.⁷ Das Persönlichkeitsrecht umfasst „auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wenn und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.⁸ Diese Entscheidungsfreiheit muss besonders in Anbetracht der automatischen Datenverarbeitung geschützt werden. Wer nicht weiß, wer über welche seiner Daten verfügt, kann weder frei entscheiden noch planen, geschweige denn seine Persönlichkeit frei entfalten. Die Gewährleistung einer freien Persönlichkeitsentfaltung steht nicht nur im Interesse des/der Einzelnen, sondern auch der ganzen Gesellschaft, die auf mitwirkende und handlungsfähige Bürger/innen angewiesen ist.⁹ Seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil gilt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Grundrecht ist. Als Teil der deutschen Verfassung liegt es anderen Rechtsbereichen in Deutschland zugrunde. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung des Staats, die in den Grundrechten formulierten Maßstäbe zu achten und umzusetzen. Dies gilt ebenfalls für die öffentliche Verwaltung als Teil der exekutiven Gewalt.¹⁰ Hieraus ergibt sich die elementare Bedeutung dieses Grundrechts für die Arbeit des ASD.

6 Vgl. Winkler 2004, 221; Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1983.

7 Vgl. BVerfG 1983, 44.

8 Ebd.

9 Ebd., 44 ff.

10 Vgl. Falterbaum 2007, 28 f.

Da der Staat für die sachgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht in allen Dingen auf Daten der Bürger/innen verzichten kann, gibt es auch Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Diese können allerdings nur mit der Begründung des überwiegenden Allgemeininteresses erfolgen.¹¹ Um eine unangemessene Einschränkung zu verhindern, bauen die Regelungen des Datenschutzes auf den folgenden drei Prinzipien auf: das Transparenzgebot, den Bestimmtheits- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.¹²

Entsprechend dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit muss für eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine verfassungsmäßige gesetzliche Regelung vorliegen, aus welcher die Bürger/innen ershen können, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang sie in ihrem Recht beschränkt werden.¹³ Hier greift das Transparenzgebot, wonach dem/der Betroffenen jederzeit klar sein soll, was mit den ihn/sie betreffenden oder von ihm/ihr mitgeteilten Informationen geschieht. Dieses erste Prinzip muss auch die Legislative in den Gesetzen über zu regelnde Verarbeitungs- oder Verwaltungsabläufe beachten.¹⁴

Der Bestimmtheitsgrundsatz wird ebenfalls im Volkszählungsurteil des BVerfG benannt: So sind personenbezogene Daten zweckgebunden und dürfen nur für jene gesetzlichen Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden.¹⁵ Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Gesetzgebers, den Zweck der Erhebung und die Verwendung von Daten für sämtliche Bereiche genau zu definieren.¹⁶

Das dritte Prinzip in Bezug auf den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser bewahrt die Bürger/innen vor unverhältnismäßigen Eingriffen des Staates in ihr Recht und resultiert damit bereits aus der Funktion der Grundrechte, die Freiheitsansprüche der Einzelnen gegenüber dem Staat zu schützen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur in solchem Umfang beschränkt werden, wie dies für den Schutz öffentlicher Interessen unabdingbar ist.¹⁷ Die öffentliche Verwaltung muss vor einer Anwendung der im Gesetz festgelegten Maßnahme im Einzelfall prüfen, ob diese geeignet ist, das angestrebte gesetzliche Ziel zu erreichen. Das zweite Kriterium für die Erfüllung des Verhältnismäßigkeits-

11 Vgl. Gola/Klug 2003, 46.

12 Vgl. Meysen/Schönecker 2009, 27.

13 Vgl. BVerfG 1983, 47.

14 Vgl. Meysen/Schönecker 2009, 29.

15 BVerfG 1983, 50.

16 Vgl. Meysen/Schönecker 2009, 30.

17 Vgl. BVerfG 1983, 47 f.

grundsatzes ist, dass die Maßnahme zur Zielerreichung erforderlich sein muss und nicht durch anderweitige Mittel oder Maßnahmen erreicht werden kann, die die Betroffenen oder die Allgemeinheit in ihren Rechten weniger beschränken würden. Letztlich muss die Maßnahme für den Betroffenen unter Einbeziehung aller Gegebenheiten zumutbar sein. Die Beurteilung der Zumutbarkeit erfolgt nach einer Abwägung der vorliegenden Interessen, diese beinhalten sowohl den Nutzen als auch den Schaden für die Betroffenen, die durch den Einsatz dieser Maßnahme hervorgerufen werden.¹⁸

1.2 Grundlagen des Sozialdatenschutzes

Für Mitarbeiter/innen im ASD sind Kenntnisse über den Sozialdatenschutz unverzichtbar. Schließlich ist das Jugendamt nach § 35 SGB I als Sozialleistungsträger zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Daraus ergibt sich eine dienstrechtliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zum Geheimnisschutz.¹⁹ Der Sozialleistungsträger darf Sozialdaten nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Legaldefinition des in § 35 SGB I verwendeten Begriffs der Sozialdaten ist in § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X enthalten und bezeichnet

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“.

Winkler nennt drei Kategorien von Sozialdaten. Objektive Merkmale umfassen beispielsweise Name, Anschrift oder Krankheiten des/der Betroffenen sowie die Tatsache, dass ein/e Betroffene/r Kontakt mit dem Jugendamt hat. Meinungen und Wertungen des/der Betroffenen gelten ebenso als Sozialdaten. In gleicher Weise gilt dies für Meinungen und Wertungen Dritter über den/die Betroffene/n, die unter anderem aus Gutachten hervorgehen können.²⁰ Befugnisse zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten ergeben sich ausschließlich durch Gesetze. Schließlich gilt im SGB als Teil des öffentlichen Rechts der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts. Dieser legt fest, dass nicht ohne gesetzliche Grundlage gehandelt werden darf. Gesetze müssen im Sinne der Gesetzesbindung beachtet werden.²¹

¹⁸ Vgl. Falterbaum 2007, 42.

¹⁹ Vgl. Mrozynski 2003, 440.

²⁰ Winkler 2004, 230.

²¹ Vgl. Falterbaum 2007, 37.

Für die Datenerhebung gelten im Sozialdatenschutz die in § 67 a SGB X festgelegten Grundsätze. Eine Erhebung von Sozialdaten kann nach Winkler durch den Einsatz unterschiedlicher Methoden erfolgen:

„durch schriftliches oder mündliches Befragen von Personen, durch Augenschein, durch Anhören von Personen, durch Lesen von Aktenvermerken, durch Fotografieren, durch Untersuchungen etc. Kein Beschaffen von Daten ist es demgegenüber, wenn der Sozialleistungsträger die Daten ohne eigene Recherche erhält, z.B. durch einen anonymen Anruf.“²²

In § 67 a Abs. 1 SGB X wird geregelt, dass Sozialdaten nur erhoben werden dürfen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe der erhebenden Stelle (⇒verantwortliche Stelle) erforderlich ist. „Erforderlich“ ist als Rechtsbegriff unbestimmt. Die Entscheidung, ob Daten dieses Kriterium erfüllen oder nicht, liegt bei der verantwortlichen Stelle, die im Streitfall in der Beweispflicht steht.²³ Außerdem sind Sozialdaten prinzipiell bei den Betroffenen zu erheben (§ 67 a Abs. 2 SGB X), diesbezügliche Ausnahmen sind in § 67 a Abs. 2 SGB X beschrieben. Der erhebende Leistungsträger muss den Betroffenen stets über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und über seine Identität aufklären (§ 67 a Abs. 3 SGB X). Abs. 3 besagt ebenso, dass den Betroffenen die rechtlichen Grundlagen der Erhebung eröffnet werden müssen. Schließlich können sich aufgrund der von ihnen preisgegebenen Sozialdaten Rechtsvorteile ergeben. Verweigert der/die Betroffene die Auskunft, können hieraus auch direkte Folgen für ihn/sie entstehen, falls er/sie zur Preisgabe bestimmter Daten per Gesetz verpflichtet ist. Sollte er/sie zur Herausgabe seiner/ihrer Daten nicht verpflichtet sein, ist der/die Betroffene ebenfalls darauf hinzuweisen. Eine Verpflichtung zur Preisgabe personenbezogener Daten ist im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten nach den §§ 60 ff. SGB I möglich.²⁴ Durch die Regelung des § 67 a SGB X wird der Amtsermittlungsgrundsatz der Behörde (§§ 20 ff. SGB X) eingeschränkt. Bereits in § 37 S. 3 SGB I ist geregelt, dass das zweite Kapitel des SGB X vorrangig gegenüber dem ersten ist.²⁵

Die Datenverarbeitung und -nutzung ist gemäß § 67 b Abs. 1 SGB X nur zulässig, wenn eine diesem Paragraphen nachfolgende oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt bzw. anordnet oder der/die Betroffene eine Einwilligung gegeben

²² Winkler 2004, 235.

²³ Vgl. Bieresborn 2008, 601.

²⁴ Vgl. Mroczynski 2003, 434.

²⁵ Vgl. Bieresborn 2008, 602 f.

hat, die einer vorherigen Einverständniserklärung entspricht.²⁶ Bevor der/die Betroffene in die Verarbeitung und Nutzung seiner/ihrer Daten einwilligen kann, muss er/sie auf die Folgen einer Verweigerung hingewiesen werden, schließlich soll es ihm/ihr ermöglicht werden, sich frei zu entscheiden. Sowohl die Einwilligung als auch der Hinweis sind von Ausnahmen abgesehen in Schriftform abzufassen (§ 67 b Abs. 2 SGB X). Um eine Einwilligung zu erteilen, müssen die Betroffenen ihre Tragweite einschätzen können. Üblicherweise dürfte dies bei vorliegender Geschäftsfähigkeit der Betroffenen der Fall sein.²⁷

In § 67 c SGB X werden die Umstände einer zulässigen Datenspeicherung (⇒ speichern), -veränderung (⇒ verändern) und -nutzung umschrieben. Die Daten müssen demnach zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich sein. Außerdem muss der Bestimmtheitsgrundsatz eingehalten werden (Abs. 1). Dies gilt auch für innerbehördliche Arbeitsabläufe. Sozialdaten dürfen an Kolleg/innen oder Vorgesetzte nur dann weitergegeben werden, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unverzichtbar ist.²⁸ Ausnahmen dieses Paragraphen sind in Abs. 2 geregelt. Bei der Durchführung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, einer Rechnungsprüfung oder Organisationsuntersuchung besteht jedoch keine Abweichung vom Erhebungszweck (§ 67 c Abs. 3 SGB X).

Für öffentliche Behörden gilt nach § 3 SGB X die gegenseitige Verpflichtung zur Amtshilfe, die eine effektive und einheitliche Staatsverwaltung ermöglichen soll.²⁹ Durch das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann diese Pflicht nicht uneingeschränkt Geltung haben. Höchst persönliche Rechte der Bürger/innen dürfen in diesem Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden, daher schränken die Regelungen des Datenschutzes den Amtshilfegrundsatz entscheidend ein, denn auch eine Übermittlung (⇒ übermitteln) aufgrund dieser Verpflichtung bedarf nach § 35 Abs. 3 SGB I einer gesetzlichen Grundlage.³⁰ Die Übermittlungsgrundsätze aus § 67 d Abs. 1 SGB X besagen ebenfalls, dass eine Zulässigkeit nur in den Fällen der §§ 68 bis 77 SGB X oder gemäß anderer Paragraphen des SGB vorliegt. Abs. 2 regelt, dass die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung bei der übermittelnden Stelle liegt. Ersucht ein Dritter eine Übermittlung von Daten, ist dieser dafür verantwortlich, dass die Angaben in seinem Ersuchen der Wahrheit entsprechen. Die in den §§ 68 ff. SGB X geregelten Übermittlungsbefugnisse und -pflichten

26 Ebd.

27 Ebd., 612.

28 Vgl. Falterbaum 2007, 200.

29 Vgl. ebd., 203.

30 Vgl. ebd.

gelten für Vertreter/innen der nach § 203 StGB schweigepflichtigen Berufsgruppen, also auch für Sozialarbeiter/innen, nur, wenn diese Person trotz der Regelung im StGB dazu befugt wäre (§ 76 Abs. 1 SGB X). Auch die Sozialbehörde als solche darf die von Sozialarbeiter/innen erhobenen Daten nur unter diesen Prinzipien weitergeben.³¹ Unter welchen Umständen Sozialarbeiter/innen nach § 203 StGB offenbarungsbefugt sind, wird später in Kapitel 2.1.4. erläutert.

Die Befugnis zur Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben ist Gegenstand des § 69 SGB X. Dabei wird berücksichtigt, dass bestimmte Aufgaben nicht von einer einheitlichen Sozialverwaltung, sondern von einer Vielfalt verschiedener Stellen durchgeführt werden.³² Eine Übermittlung ist dann zulässig, wenn die Erforderlichkeit für die Erfüllung des Erhebungszweckes oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle oder einer in § 35 SGB I genannten Stelle, der als Dritter Sozialdaten übermittelt werden sollen, vorliegt (Abs. 1 Nr. 1). Dies gilt auch, wenn die Aufgabenerfüllung nach Nr. 1 mit einem gerichtlichen Verfahren zusammenhängt (Abs. 1 Nr. 2). Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Übermittlung zulässig, wenn sie für die Richtigstellung von Tatsachenbehauptungen der Betroffenen im Kontext des Verfahrens über eine Sozialleistungserbringung erforderlich ist (Abs. 1 Nr. 3). Von einer Erforderlichkeit der Datenübermittlung kann nicht ausgegangen werden, wenn die Daten durch den anderen Sozialleistungsträger auch bei den Betroffenen erhoben werden können. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch bei einer Übermittlung nach § 69 SGB X zu beachten; die Übersendung einer vollständigen Akte dürfte daher nie erforderlich sein.³³

Unter den bislang beschriebenen Umständen können bzw. müssen Sozialdaten nur bei einer vorliegenden Pflicht oder Befugnis übermittelt werden. Eine Übermittlung ist aber auch dann rechtmäßig, wenn der/die Betroffene sich mit dieser zuvor einverstanden erklärt hat. Die Einwilligung des/der Betroffenen muss allerdings bestimmte Kriterien erfüllen, um wirksam zu sein. Die Einwilligung des/der Betroffenen hat nach § 4 a Abs. 1 BDSG aus freiem Willen zu erfolgen. Unter normalen Umständen ist die Schriftform erforderlich. Der/die Betroffene muss über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und unter bestimmten Umständen über die Folgen einer Einwilligungsverweigerung aufgeklärt werden. Falterbaum weist ergänzend auf folgende Einschränkung hin: „Auch wenn eine Einwilligung vorliegt, bleibt die öffentliche Einrichtung verpflichtet, von dieser Einwilligung in geringst möglichem Umfang Gebrauch zu machen

31 Vgl. Falterbaum 2007, 209.

32 Vgl. Bieresborn 2008, 640.

33 Vgl. ebd., 641.

(Verhältnismäßigkeit)“.³⁴ Als Folge einer Übermittlung an Stellen, die keine Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I sind, wird in § 78 SGB X ein verlängerter Datenschutz geregelt. Der Empfänger darf die übermittelten Sozialdaten nur entsprechend dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, nutzen und verarbeiten (Bestimmtheitsgebot). Außerdem müssen die Daten in derselben Art und Weise geheim gehalten werden wie bei einem Sozialleistungsträger (Abs. 1).

Die §§ 78 a – 80 SGB X beschäftigen sich mit den organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz von Sozialdaten getroffen werden müssen, und mit besonderen Formen der Datenverarbeitung. Nach § 78 a SGB X müssen die an den Sozialdatenschutz gebundenen Sozialleistungsträger erforderliche Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art treffen sowie Dienstanweisungen erlassen, die den Schutz von Sozialdaten gewährleisten. Ist der Aufwand zur Umsetzung einer angestrebten Maßnahme unverhältnismäßig gegenüber dem zu erzielenden Schutzzweck, nämlich der Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen, ist die Umsetzung nicht erforderlich.

Auch die Rechte der Betroffenen sind als passende Ergänzung zu den Pflichten der Behörde im Sozialdatenschutz geregelt. Gemäß § 25 Abs. 1 SGB X können Beteiligte in Akten eines Verfahrens einsehen, wenn die Kenntnis der festgehaltenen Daten erforderlich ist, um ihre rechtmäßigen Interessen geltend zu machen oder zu schützen. Betroffene, von denen Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, haben nach § 81 SGB X außerdem das Recht, sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie meinen, in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Außerdem existiert in der Regel ein sogenanntes Auskunftsrecht der Betroffenen (§ 83 Abs. 1 SGB X). Dieses besagt, dass ihnen auf Antrag mitgeteilt werden muss, welche ihrer Daten gespeichert sind, unter welchen Umständen sie erhoben wurden, an wen die Daten weitergegeben wurden und zu welchem Zweck sie gespeichert werden. Eine Antragsstellung setzt Geschäftsfähigkeit bei dem/der Betroffenen voraus.³⁵ Zu prüfen bleibt, ob der für die Auskunft notwendige Aufwand und das Informationsinteresse des/der Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ausnahmen des Rechtsanspruchs können in § 83 SGB X nachgelesen werden. Weitere Rechte der Betroffenen, die in diesem Kapitel nicht erläutert wurden, sind in den §§ 82, 84 – 85 a SGB X geregelt. Dies betrifft beispielsweise den Anspruch auf Schadensersatz, die Voraussetzungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, das Widerspruchsrecht oder Bußgeld- und Strafvorschriften.

³⁴ Falterbaum 2007, 202.

³⁵ Vgl. Bieresborn 2008, 758.

1.3 Bereichsspezifische Regelungen des Sozialdatenschutzes im SGB VIII

Neben den bisher beschriebenen Regelungen zum Sozialdatenschutz im SGB I und SGB X gelten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die in den §§ 61 bis 68 SGB VIII aufgeführten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten, wenn sie Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wahrnehmen (§ 61 Abs. 1 SGB VIII). Da der ASD, wie bereits erläutert, unter anderem für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben zuständig ist, müssen die Regelungen des SGB VIII je nach Prozess berücksichtigt werden. Gemäß § 37 SGB I sind die speziellen Regelungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften der Sozialgesetzbücher vorrangig zu beachten, falls sie den gleichen Regelungsgehalt betreffen. Die Sozialdatenschutznormen im SGB X sind in solchen Fällen gegebenenfalls ergänzend hinzuzuziehen. Im Gegensatz dazu behält § 35 SGB I trotz der speziellen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht die erläuterte Verbindlichkeit und schafft ein gewisses Mindestmaß an Sicherheit. Der spezifische Datenschutz im SGB VIII ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei der Erfüllung der in diesem Gesetzbuch beschriebenen Aufgaben mit besonders sensiblen Daten umgegangen wird und das Vertrauensverhältnis hierbei eine besonders große Rolle spielt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im SGB VIII dienen hauptsächlich der Ergänzung und Konkretisierung, so dass sich nach Jung in der Praxis kein Spannungsverhältnis zu § 35 SGB I und zu §§ 67–85 a SGB X ergibt.³⁶

Wenn das Jugendamt bezüglich Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft tätig wird, ist nur § 68 SGB VIII für den Sozialdatenschutz relevant (§ 61 Abs. 2 SGB VIII). Außerdem wird der Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes im SGB VIII auch auf freie Träger ausgeweitet. Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII muss sichergestellt sein, dass die beteiligten Träger der freien Jugendhilfe die personenbezogenen Daten bei ihrer Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise schützen. Dies bedeutet laut Pape, dass es hierbei um einen Sozialdatenschutz geht, der ähnlich wirksam sein soll, wie der für die öffentliche Jugendhilfe normierte.³⁷ Diese Regelung gilt lediglich für freie Träger, deren Leistungen von der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Verantwortlich für die Umsetzung ist der freie Träger selbst, für den öffentlichen Träger besteht eine Verpflichtung zur Kontrolle.³⁸

³⁶ Jung 2008, 508 f.

³⁷ Vgl. Pape 2008, 510.

³⁸ Vgl. ebd., 510 f.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt § 62 SGB VIII die Datenerhebung. Die entsprechende Grundnorm im SGB X ist § 67 a; diese gilt ergänzend gegenüber der bereichsspezifischen Norm. Aus der speziellen Regelung geht hervor, dass die Erhebung von Sozialdaten nur dann erfolgen darf, wenn sie „zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“ (§ 62 Abs. 1 SGB VIII).³⁹ Durch diese im Vergleich zur Grundnorm engere Formulierung wird eine einzelfallorientierte Entscheidung der Behörde notwendig. Der Grundsatz der Direkterhebung bei den Betroffenen gilt im SGB VIII ebenso wie im SGB X (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dabei ist die Behörde bei der Datenerhebung auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen angewiesen, die Mitwirkungspflichten gemäß den §§ 60 ff. SGB I sind zu beachten.⁴⁰ Die Behörde ist dazu verpflichtet, die Betroffenen über die rechtlichen Grundlagen der Erhebung und über die Zweckbestimmung von Erhebung und Verwendung aufzuklären (§ 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Diese aus dem SGB X bekannte Verpflichtung wird im SGB VIII ergänzt: So ist die Aufklärungspflicht nur dann gegeben, wenn die Informationen nicht offenkundig sind. Pape benennt hierzu als Beispiele eine vorausgegangene Antragsstellung des/der Betroffenen, einen bereits vorhandenen Verfahrenskontext oder die Verbindung mit einer jugendhilferechtlichen Aufgabe.⁴¹ Die Ausnahmen des Direkterhebungsgrundsatzes wurden im letzten Kapitel nicht näher erläutert, weil die Abweichungen von diesem Prinzip in § 62 Abs. 3 SGB VIII hinsichtlich der Jugendhilfe geregelt werden. Eine mögliche Voraussetzung für die Datenerhebung ohne die Mitwirkung des Betroffenen ist das Vorliegen einer gesetzlich verankerten Erlaubnis oder Vorschrift (Nr. 1). Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Sozialdaten ohne Mitwirkung erhoben werden können, wenn eine Direkterhebung nicht möglich ist oder „die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist“ (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) für einen der folgenden Sachverhalte: die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen des SGB VIII, die Feststellung, ob die Erstattung einer Leistung (§ 50 SGB X) angezeigt ist, die Aufgabenerfüllung nach den §§ 42 – 48 a SGB VIII und § 52 SGB VIII oder nach § 8 a SGB VIII im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Als dritter Punkt, der eine Datenerhebung ohne die Mitwirkung der Betroffenen ermöglicht, ist ein unverhältnismäßig hoher Aufwand der Direkterhebung zu nennen. Allerdings dürfen in diesem Fall keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorliegen (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Was dies bedeutet, ist im Einzelfall zu klären. Sehr wahrscheinlich liegt eine Interessensbeeinträchtigung dann vor, wenn der/die Betroffene Kenntnis von der Datenerhebung erlangt und

39 Ebd., 513.

40 Vgl. ebd.

41 Ebd., 514.

dieser widerspricht. Wenn erkennbare Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Interessen des/der Betroffenen vorhanden sind, soll eine Nachfrage bei dem/der Betroffenen erfolgen.⁴² Letztlich kann auch ohne Mitwirkung des/der Betroffenen dann gehandelt werden, wenn sich aus der Direkterhebung eine ernsthafte Gefährdung des Zugangs zur Hilfe ergeben würde (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Sind Daten für die Gewährung einer Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht oder für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 3 SGB VIII erforderlich und ist der/die Betroffene nicht zugleich Berechtigte/r einer Leistung oder in sonstiger Weise an dieser beteiligt, regelt § 62 Abs. 4 SGB VIII, dass die Datenerhebung bei dem/der Leistungsberechtigten oder bei einer an der Leistung beteiligten Person erfolgen darf. Pape weist darauf hin, dass „die Unterrichtsverpflichtung aus Abs. 2 Satz 2 (...) auch gegenüber dem Betroffenen nach Abs. 4 (gilt)“.⁴³ Eine Ausnahme vom Direkterhebungsgrundsatz kann nur auf eine gesetzliche Bestimmung als Befugnisnorm zurückgehen. Eine Aufgabenbeschreibung im Gesetz ist hierfür nicht ausreichend.⁴⁴

Auskunft über die Datenspeicherung erteilt § 63 SGB VIII. Regelungen in § 67 c SGB X ergänzen die bereichsspezifische Norm mit Ausnahme von § 67 c Abs. 1 S. 1 SGB X.⁴⁵ Schließlich ist für das SGB VIII geregelt, dass eine Speicherung von Sozialdaten ausschließlich dann erfolgen darf, wenn sie erforderlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Durch die Verwendung des Begriffs „jeweiligen“ spiegelt sich eine strengere Zweckbindung wider, als dies im SGB X der Fall ist.⁴⁶ Abs. 2 schreibt vor, dass eine Zusammenführung von Daten, „die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind“ (§ 63 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), nur dann möglich ist, wenn und solange dies durch die Erforderlichkeit eines unmittelbaren Sachzusammenhangs begründet ist. Das Vorliegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs sieht Pape dann, wenn eine zeitliche, personelle und leistungsinhaltliche Verbindung besteht, beispielsweise bei mehreren Leistungen für eine Person oder zeitgleich in einer Familie.⁴⁷ Die Zusammenführung von Daten, die aufgrund § 2 Abs. 2 SGB VIII und aufgrund § 2 Abs. 3 SGB VIII erhoben wurden, setzt gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 SGB VIII voraus, dass dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

42 Vgl. ebd., 515.

43 Ebd., 516.

44 Proksch 2009, 543.

45 Vgl. ebd., 517.

46 Vgl. Pape 2008, 517.

47 Ebd., 518.

Gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatz darf die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese erhoben wurden (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Entsprechend muss bei einer Zweckänderung eine Nutzungsbefugnis in Form einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Ermächtigung existieren.⁴⁸ Abweichend von § 64 Abs. 1 SGB VIII ist eine aufgrund der Befugnisse zur Erfüllung sozialer Aufgaben erforderliche Übermittlung nach § 69 SGB X nur zulässig, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“ (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Dies ist vom öffentlichen Träger vor der Übermittlung im Einzelfall mit Hilfe objektiver Kriterien einzuschätzen. In diese Abwägung fließen der Leistungszweck sowie die Art der zu übermittelnden Daten als auch der potenzielle Empfänger mit ein. Der Wille der Betroffenen spielt hierbei keine direkte Rolle. Dennoch ist möglich, dass durch eine Übermittlung gegen den Willen der Betroffenen der Erfolg einer Leistung in Frage gestellt wird und somit mit ins Gewicht fällt.⁴⁹ Sollen Sozialdaten an eine der verantwortlichen Stelle nicht angehörende Fachkraft übermittelt werden, müssen sie anonymisiert (⇒ anonymisieren) oder pseudonymisiert (⇒ pseudonymisieren) werden, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII). Werden Daten für die Jugendhilfeplanung gespeichert und genutzt, müssen sie unverzüglich anonymisiert werden (Abs. 3).

Mit § 65 SGB VIII hat der Gesetzgeber einen besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe geschaffen. So dürfen Sozialdaten, die einer/einem Mitarbeiter/in eines öffentlichen Jugendhilfeträgers anvertraut wurden, um Hilfe in persönlicher und erzieherischer Hinsicht zu erlangen, nur in bestimmten Fällen von ihr/ihm weitergegeben werden (Abs. 1 S. 1). Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt generell für alle Mitarbeiter/innen des öffentlichen Jugendhilfeträgers.⁵⁰ Dieser Paragraph kombiniert die behördliche Perspektive des § 35 SGB I mit der auf die Person abzielenden Regelung des § 203 StGB. Durch die Verwendung des Begriffs „Weitergabe“ wird deutlich, dass auch der Datenfluss innerhalb der Institution eingeschränkt wird.⁵¹ Anvertraut bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der/die Betroffene der/dem Mitarbeiter/in keinen Einblick in seine/ihre persönlichen Verhältnisse ermöglicht hätte, wenn er/sie mit einer Weitergabe dieser Daten gerechnet hätte.⁵² Eine Befugnis zur Datenweitergabe innerhalb des § 65 SGB VIII entsteht durch die Einwilligung der Betroffenen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Des Weiteren darf das Anvertraute dem Vormundschafts- oder Familiengericht mitgeteilt werden, falls dies für die Aufgabenerfüllung im Sinne

48 Vgl. ebd., 519.

49 Vgl. ebd., 521.

50 Vgl. Falterbaum 2007, 209.

51 Vgl. Mrozynski 2003, 433.

52 Vgl. Pape 2008, 523.

des § 8 a Abs. 3 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung notwendig ist, um eine für die Leistungsgewährung notwendige gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Dies ist dann der Fall, wenn ohne diese Übermittlung eine solche Entscheidung nicht realisierbar wäre (Abs. 1 S. 1 Nr. 2). In Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist das Verfahren bei Zuständigkeitswechsel eines Falles innerhalb eines Jugendamtes oder an ein anderes Jugendamt beschrieben. Demjenigen, der durch den Wechsel für die Leistungsgewährung oder -erbringung verantwortlich wird, dürfen anvertraute Sozialdaten unter dem Umstand weitergegeben werden, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Daten für eine Risikoeinschätzung notwendig sind. Außerdem besteht eine Befugnis zur Datenweitergabe für das Zusammenwirken von Fachkräften im Rahmen der Risikoabschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII, wobei dennoch § 64 Abs. 2 a SGB VIII zu beachten ist (Abs. 1 S. 1 Nr. 4). Schließlich wird das Vorliegen einer Offenbarungsbefugnis für die in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Berufsgruppen als eine mögliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Weitergabe benannt (Abs. 1 S. 1 Nr. 5). Werden unter einer der genannten Voraussetzungen anvertraute Daten weitergegeben, ist der/die Empfänger/in dazu verpflichtet, sie nur zu dem Zweck weiterzugeben, zu dem er/sie sie erhalten hat (Abs. 1 S. 2). In Fällen eines behördeninternen Weitergabeverbots nach Abs. 1 behält § 35 Abs. 3 SGB I seine Geltung (Abs. 2).

1.4 Strafrechtliche Schweigepflicht von Sozialpädagog/innen

Die Verpflichtung zum Sozialdatenschutz für Sozialleistungsträger findet sich in § 35 SGB I. Im Gegensatz zu dieser Regelung wendet sich § 203 StGB an einzelne Personen, die bei einer Verletzung von Privatgeheimnissen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können. So gilt § 203 StGB für staatlich anerkannte Sozialpädagog/innen bzw. Sozialarbeiter/innen im ASD als persönliche Verpflichtung neben der auf die Institution bezogenen Regelung des § 35 SGB I.⁵³ Die Rechtsnorm im StGB hat zuvorderst die Funktion, das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen. Laut § 203 StGB sind zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von der Norm erfasst. Ein Geheimnis bezieht sich im Verständnis des Gesetzgebers auf Tatsachen über die Person des/der Betroffenen oder über seine/ihre vergangenen sowie aktuellen Lebensverhältnisse. Zu dem Begriff der Tatsache zählt auch der Sachverhalt, dass der/die Betroffene eine bestimmte Werthaltung oder Meinung vertritt. Um eine geheime Tatsache handelt es sich dann, wenn sie höchstensfalls einem beschränkten Personenkreis bekannt ist. Dass eine personenbezogene Information in einem Verwaltungsver-

⁵³ Vgl. Mrozyński 2003, 432.

fahren mitgeteilt wird, nimmt der Tatsache den Charakter eines Geheimnisses grundsätzlich nicht.⁵⁴ Außerdem muss die Voraussetzung vorliegen, dass die Person, auf die sich die Tatsache bezieht, ein sachliches oder persönliches Interesse an deren Geheimhaltung hat. Ein mutmaßlicher Geheimhaltungswille von Seiten des/der Betroffenen reicht hierbei aus. Das bedeutet, dass dieser nicht unbedingt kundgetan werden muss und das Geheimnis auch durch die Mitteilung Dritter zum Geheimnisträger gelangt sein kann. Das Interesse des/der Betroffenen muss jedoch verständlich und nachvollziehbar sein; Geheimniskrämerei zählt also nicht als schutzwürdiges Interesse. Ferner ist unerheblich, ob der Inhalt des Geheimnisses begünstigend oder nicht begünstigend für die/den Betroffene/n ist.⁵⁵

Damit § 203 StGB greift, muss einem das Geheimnis als Angehörigem einer der in der Rechtsnorm aufgeführten Berufsgruppen und nicht in der Rolle als Privatperson zugänglich geworden sein. Das Geheimnis kann einem entweder anvertraut oder sonst bekannt geworden sein.⁵⁶ Anvertrauen bedeutet nach Fischer das Einweihen in ein Geheimnis unter Umständen, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt.⁵⁷ Nicht relevant ist, ob derjenige, auf den sich der Inhalt des Geheimnisses bezieht, und derjenige, der das Geheimnis anvertraut, ein und dieselbe Person sind. Fachkräften kann ein Geheimnis in sonstiger Weise bekannt werden, wenn sie die Kenntnis aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit, dem Verhalten Dritter oder des Betroffenen selbst erlangt haben.⁵⁸ Ebenfalls um ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB handelt es sich bei Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung beispielsweise in Akten gespeichert werden und einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Dies geht aus Abs. 2 S. 2 hervor. Offenkundige Tatsachen, die jedermann mit Hilfe öffentlicher Register wie Telefonbüchern herausfinden kann, fallen nicht unter diese Regelung.⁵⁹

Neben den in § 203 Abs. 1 StGB und den in Abs. 2 S. 1 genannten Personen unterstehen auch deren berufsmäßig tätige Gehilfen, also befugte Mitwisser, dem Paragraphen zur Verletzung von Privatgeheimnissen. Die Tätigkeit der Gehilfen muss dabei mit der Teilhabe an dem Geheimnis verbunden sein. Entscheidend ist nach herrschender Meinung, „ob die betreffenden Personen aus Sicht des Geheimnis-Berechtigten in den organisatorischen und weisungsgebundenen inter-

54 Fischer 2010, 1323.

55 Vgl. ebd., 1323 f.

56 Vgl. ebd., 1324.

57 Ebd.

58 Vgl. ebd.

59 Vgl. ebd., 1325.

nen Bereich der vertrauensbegründenden Sonderbeziehung einbezogen sind“.⁶⁰ Ebenfalls werden durch Abs. 3 S. 2 Personen einbezogen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei z.B. staatlich anerkannten Sozialpädagog/innen bzw. Sozialarbeiter/innen tätig sind.⁶¹

Um den Tatbestand umfassend zu beleuchten, muss zudem der Begriff des unbefugten Offenbarens näher erläutert werden. Unter Offenbarung ist die Mitteilung eines zum Tatzeitpunkt noch bestehenden Geheimnisses oder einer Einzelangabe an einen Dritten gemeint. Dieser Dritte kennt die weitergegebene Tatsache nicht, nicht umfänglich, nicht in dieser Form oder nicht mit Sicherheit. Aus der Mitteilung muss es für den Dritten möglich sein, den mitgeteilten Inhalt dem Geheimnis-Berechtigten zuzuordnen. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist nicht die Kenntnisnahme der Inhalte durch den Dritten, sondern bereits die Einräumung des Zugangs zu dem Geheimnis. Eine weitere Möglichkeit der Offenbarung besteht in der Offenbarung durch Unterlassen, beispielsweise durch auf dem Schreibtisch offenliegende Akten. Die Geheimhaltungspflicht besteht in der Regel auch unter Angehörigen desselben Berufs, also auch zwischen Sozialpädagog/innen. Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Leistungsträger einer Verwaltungsgemeinschaft füreinander Dritte sind.⁶² In der Praxis sollten Falldarstellungen, Praxisbegleitungen und Supervisionen mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten vorgenommen werden, um eine Offenbarung auszuschließen. Dies ist der Fall, wenn es nahezu ausgeschlossen ist, dass der Dritte die mitgeteilten Inhalte einer bestimmten oder bestimmbar Person zuordnen kann. Die Schweigepflicht steht nach Papenheim einer Besprechung fachlicher Probleme nicht entgegen, denn dafür ist nicht erforderlich, dass die an der Besprechung Teilnehmenden wissen, um welche Person es sich handelt.⁶³ Eine Anonymisierung ist in solchen Fällen nicht ausreichend, in denen es den Dritten trotz nicht genannter Namen, allein durch die mitgeteilten Informationen möglich ist, die Betroffenen, auf die sich die Inhalte beziehen, ohne große Schwierigkeiten zu identifizieren.⁶⁴ Und wann ist eine Offenbarung unbefugt? Eine Offenbarung ist unbefugt, wenn kein Rechtfertigungsgrund für diese Handlung vorliegt. Folgende Rechtfertigungsgründe sind in Bezug auf § 203 StGB möglich: Einwilligung, mutmaßliche Einwilligung, gesetzliche Offenbarungspflichten, Behördenverkehr und rechtfertigender Notstand.⁶⁵

60 Ebd., 1327.

61 Vgl., ebd.

62 Vgl. ebd., 1329 f.

63 Papenheim 2008, 82.

64 Vgl. ebd.

65 Vgl. Fischer 2010, 1330 ff.

Im Folgenden soll auf diese einzelnen Aspekte näher eingegangen werden. Eine Einwilligung muss sich, um wirksam zu sein, auf konkrete Geheimnisse oder Geheimnisse bestimmter Art beziehen. Derjenige, der die Einwilligung in die Offenbarung von Geheimnissen erteilt, muss dazu fähig sein, die Folgen der Erklärung abzusehen. Somit können prinzipiell auch Minderjährige eine Einwilligung erteilen. Liegt keine Einsichtsfähigkeit vor, ist die Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten einzuholen. In Bezug auf § 203 StGB kann diese formlos sein. Außerdem ist eine konkludente Einwilligung in die Offenbarung eines Geheimnisses möglich. Dass eine solche Einwilligung vorliegt, ist dann anzunehmen, wenn der/die Berechtigte an Vorgängen mitwirkt, die ihrem Wesen nach die Offenbarung von Geheimnissen voraussetzen oder ohne Offenbaren keinen Sinn ergeben würden. Strittig ist die Lage bei sogenannten Drittgeheimnissen, also Geheimnissen, deren Inhalt sich auf Dritte und nicht die/den Anvertrauende/n selbst bezieht. Es besteht hierin keine Einigkeit, ob eine Einwilligung des/der Dritten oder des/der Anvertrauenden für eine rechtmäßige Offenbarung notwendig ist.⁶⁶

Um eine mutmaßliche Einwilligung handelt es sich in solchen Fällen, in denen selbst keine konkludente Erklärung vorliegt, oder das Einholen einer Einwilligung beispielsweise aufgrund von Unerreichbarkeit unmöglich ist und das Interesse der Berechtigten an der Offenbarung auf der Hand liegt. Fischer weist jedoch darauf hin, wie schmal der Anwendungsbereich ist: „(Insbesondere) darf nicht bei Fehlen hinreichend konkretisierter konkludenter Einwilligungen aus dem bloßen ‚wohlverstandenen Interesse‘ des Berechtigten eine mutmaßliche Einwilligung abgeleitet werden“.⁶⁷

Gesetzliche Offenbarungspflichten können die nach § 203 StGB zur Geheimhaltung verpflichteten Personen zu einer Offenbarung von anvertrauten Geheimnissen verpflichten. Im externen Behördenverkehr sind die gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse im Bereich der Amtshilfe und des allgemeinen Behördenverkehrs zu beachten. Art. 35 Grundgesetz (GG) oder Verwaltungsvorschriften genügen alleine nicht, um eine Befugnis zur Offenbarung von Geheimnissen zu rechtfertigen. Ob sich aus den häufig generalklauselartigen Befugnisnormen stets hinreichend klar umgrenzte Rechtfertigungstatbestände ergeben, ist nach Fischer freilich im einzelnen noch ungeklärt.⁶⁸

66 Vgl. ebd.

67 Ebd., 1332.

68 Ebd., 1335.

Eine Weitergabe von Daten ist gestattet, aber nicht verpflichtend, wenn hierdurch eine konkrete, überragende Gefahr beseitigt wird. Die Generalklauseln in den §§ 32, 34 StGB benennen die Umstände des Notstands bzw. der Notwehr, unter denen dies in Ausnahmefällen gewährleistet ist. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist folglich erlaubt, wenn die Gefahr für ein Rechtsgut gegenwärtig vorliegt und sich keine Handlungsalternativen bieten. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss eine Abwägung erfolgen, ob das bedrohte Rechtsgut höherwertig einzustufen ist als das Recht des/der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Wenn weitere Straftaten des/der Betroffenen wahrscheinlich sind, kann von einer Notstandssituation ausgegangen werden.⁶⁹

Eindeutig ist, dass die in Kapitel 1.2 beschriebenen Übermittlungsbefugnisse nach dem SGB X noch keine Offenbarungsbefugnisse nach § 203 StGB sind. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass sich die Regelungen in den §§ 67 ff. SGB X an die Behörde richten und somit dem Leistungsträger die Befugnis zur Übermittlung erteilen, wohingegen sich die Regelung im StGB an die einzelne Person, z.B. eine Fachkraft im ASD, richtet.⁷⁰ Zur Strafbarkeit von Sozialarbeiter/innen ist zu ergänzen, dass nach dem § 203 StGB zumindest ein bedingter Vorsatz bei der Offenbarung notwendig ist. Das bedeutet, dass man Kenntnis davon haben muss, dass es sich um ein Geheimnis bzw. eine Einzelangabe handelt und man diese aufgrund seiner Stellung erlangt hat. Außerdem muss man sich darüber im Klaren gewesen sein, dass die Geheimhaltung gewollt war.⁷¹ Eine Straftat wird nach § 205 StGB nur auf Antrag des subjektiv Berechtigten, dessen Recht auf Geheimniskwahrung verletzt wurde, verfolgt. Sie kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden (§ 204 StGB). Allerdings liegt die Bedeutung des § 203 StGB weniger in der Ahndung von Verstößen als in der Förderung des Bewusstseins von Sozialpädagogen/innen für die Datenschutzinteressen der Klient/innen.⁷²

Damit bedingen die Vorgaben des § 203 StGB faktisch eine innerbehördliche Schweigepflicht für Sozialarbeiter/innen. Das bei der Kontaktaufnahme der Klient/innen zunächst im Vordergrund stehende Hilfsersuchen ist an die öffentliche Behörde gerichtet. Die Verwaltung stellt daraufhin eine Fachkraft „zur Verfügung“, zu der der Klient oder die Klientin eine persönliche Beziehung aufbaut.⁷³ Onderka/Schade erläutern diesen Sachverhalt folgendermaßen:

69 Vgl. Falterbaum 2007, 209 ff.

70 Vgl. Mrozynski 2003, 432.

71 Vgl. Fischer 2010, 1337.

72 Vgl. Falterbaum 2007, 210.

73 Onderka/Schade 1981, 176.

„Die eigentliche Hilfe, derentwegen der Klient sich an die Behörde gewandt hatte, besteht (...) darin, dass der Sozialarbeiter unter Kooperation des Klienten eine persönliche Beziehung aufnimmt. Angesichts dieses höchstpersönlichen Verhältnisses zwischen Menschen, das Vorbedingung für ein rückhaltloses Sich-öffnen des Klienten und damit für die von ihm begehrte Hilfe ist, verbietet es sich, die Behörde als Adressat derjenigen Informationen zu betrachten, die aus diesem Verhältnis resultieren. Die hinter dem Sozialarbeiter stehende Behörde wird für den Klienten nach Aufnahme der unmittelbaren Beziehung für den Klienten vielmehr unerheblich.“⁷⁴

Für die Klient/innen wird die in ihren Augen apersonale und nicht durchsichtige öffentliche Verwaltung in Person der Fachkraft fassbar. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass Sozialarbeiter/innen als Informationsadressaten anzusehen sind. Folglich ist das Mitteilen der erhaltenen Informationen an andere Personen innerhalb der Behörde eine Offenbarung im Zusammenhang mit dem § 203 StGB.⁷⁵

Aufgrund der großen Bedeutung für die Soziale Arbeit soll an dieser Stelle noch die Frage nach einer möglichen Schweigepflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten beantwortet werden. Das sich aus Art. 6 GG für Eltern ergebende Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder können diese nur ausüben, wenn sie über Angelegenheiten ihrer Kinder informiert sind. Teilweise ergibt es sich in der Praxis, dass bei einer Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über ein von den Kindern anvertrautes Geheimnis das Elternrecht und das Kindeswohl miteinander in Konflikt stehen. Diesem Sachverhalt trägt § 8 Abs. 3 SGB VIII Rechnung. Demnach sind Eltern nicht miteinzubeziehen, wenn dies dem Zweck der Beratung entgegenstehen würde.⁷⁶ Grundsätzlich besteht kein Recht der Kinder auf Datenschutz gegenüber den Personensorgeberechtigten. Einschränkend ist zu erwähnen, dass das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern von einem allmählichen Mündigwerden geprägt ist. In der Rechtsprechung wird dies so ausgelegt, dass die Mitbestimmung von Minderjährigen mit zunehmendem Alter in persönlichen Angelegenheiten zunimmt. Einheitliche Vorgaben, wie dies zu handhaben ist, existieren jedoch nicht. Bei Hilfen zur Erziehung obliegt der betreuenden Person eine Abwägung im Einzelfall, wie der Schutz der Intimsphäre des betreuten Kindes gewichtet wird.⁷⁷

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Vgl. ebd., 176 ff.

⁷⁶ Vgl. Papenheim 2008, 97 ff.

⁷⁷ Vgl. Falterbaum 2007, 213 f.